

## 8. Wegweisung in Baustellenbereichen und bei Straßensperrungen

8.1	Grundsätze der Wegweisung _____	8-1
8.1.1	Rechtsgrundlage _____	8-1
8.1.2	Verantwortlichkeiten _____	8-1
8.2	Sicherung und Wegweisung _____	8-2
8.2.1	Rechtsgrundlagen _____	8-2
8.2.2	Sicherung des Radverkehrs in Baustellen _____	8-2
8.2.3	Wegweisung des Radverkehrs in Baustellen _____	8-3
8.3	Umleitungsbeschilderung bei Straßensperrungen _____	8-5
8.3.1	Erfordernis der Umleitung und Routenwahl _____	8-5
8.3.2	Grundsätze der Umleitungsbeschilderung _____	8-6
8.3.3	Sperrungen im Radnetz NRW melden _____	8-7
8.3.4	Kleinräumige Umleitungen und / oder Umleitung von kurzer Dauer _____	8-7
8.3.5	Großräumige und / oder längerfristige Umleitungen _____	8-14
8.3.6	Wiederkehrende Umleitung _____	8-15
8.4	Notwendige Arbeiten zur Einrichtung einer Umleitungsbeschilderung für den Radverkehr _____	8-15

---

## 8. Wegweisung in Baustellenbereichen und bei Straßensperrungen

### 8.1 Grundsätze der Wegweisung

#### 8.1.1 Rechtsgrundlage

Baustellen oder Straßensperrungen (z.B. bei Großveranstaltungen) bedeuten in den meisten Fällen einen erheblichen Eingriff in die örtliche Verkehrssituation. Neben verkehrlenkenden Maßnahmen für den Kfz-Verkehr und die Fußgänger sind selbstverständlich auch die erforderlichen Maßnahmen für den Radverkehr zu treffen.

Rechts- und Planungsgrundlage

Die Grundlagen einer amtlichen Umleitungsbeschilderung sind zunächst immer die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), § 24 des FaNAG NRW (Sichere Radverkehrs- und Fußverkehrsführung bei Baumaßnahmen), die Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB) und im Falle von Baustellen die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA). Soweit öffentliche Verkehrswege vorübergehend gesperrt sind, haben die Straßenverkehrsbehörden, bei Straßenbauarbeiten ggf. die Straßenbaubehörden, für alle betroffenen Verkehrsteilnehmer geeignete Umleitungswege gemäß dieser Vorschriften auszuweisen. Eine gesonderte, von der amtlichen Umleitung für Kraftfahrzeugverkehr abweichende Radverkehrsumleitung ist grundsätzlich geboten, wenn die Kfz-Umleitung nicht für den Radverkehr geeignet ist oder eine gesonderte Umleitung für den Radverkehr deutliche Vorteile (z.B. bezüglich Entfernung oder Sicherheit) bringt.

Kontinuitätsregel

Die Kontinuität der Wegweisung (siehe Kap. 3.2.2) ist sicher zu stellen.

Kein Verzicht auf die Wegweisung

Die ersatzlose Demontage oder Abdeckung vorhandener Wegweiser für den Radverkehr ist daher nicht zulässig. Dies gilt ausdrücklich auch für alle Zwischenwegweiser.

#### 8.1.2 Verantwortlichkeiten

Beschilderungspläne für die Umleitung für Fußgänger und Radfahrer sind integraler Bestandteil zur Sicherung der Verkehrsteilnehmer, wenn Bau- und sonstige Störstellen im Straßenraum eingerichtet und die Verkehrswege unterbrochen werden.

Maßnahmenträger/Bauunternehmer sind verpflichtet, einen Antrag zur Genehmigung bei der für die Baumaßnahme zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen und einen Beschilderungsplan für die Umleitung mit allen dafür erforderlichen Verkehrszeichen beizufügen.

Die Freigabe erfolgt nach Prüfung durch die Straßenverkehrsbehörde auf Basis der aktuellen Regelwerke und der StVO (s. Kap. 4). Der Beschilderungsplan für die Umleitung ist bindend und muss entsprechend umgesetzt werden. Die Umleitungsbeschilderung ist nach den Regeln der Technik zu kontrollieren.

StVO, VwV-StVO und RUB beachten

Über die vorstehenden Ausführungen hinaus sind die StVO, die VwV-StVO und die "Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen" (RUB) zu beachten.

Gemäß § 45 Abs. 2 StVO können die Straßenbaubehörden zur Durchführung von Straßenbauarbeiten Verkehrsverbote und -beschränkungen anordnen, den Verkehr

umleiten und ihn durch Markierungen und Leiteinrichtungen lenken. Dies ist ein Sonderfall einer verkehrsbehördlichen Anordnung. Darum steht diese Anordnung unter dem Vorbehalt anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde. Sie ist daher gemäß VwV-StVO mindestens zwei Wochen vorher zu verständigen und hat die geplante Anordnung zu prüfen. Wenn von vorne herein mit einer Dauer der Maßnahme von mehr als drei Monaten zu rechnen ist, ist die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

## 8.2 Sicherung und Wegweisung

Radverkehr in der Baustelle

Baustellen bilden aufgrund der i.d.R. reduzierten Verkehrsflächen oft einhergehend mit einer unübersichtlichen Verkehrsführung eine besondere Gefahrenstelle für den Radverkehr. Daher ist kontinuierlich

- auf eine verkehrssichere Führung des Radverkehrs einhergehend mit
- einer guten Sichtbarkeit der Wegweisung

Wert zu legen.

### 8.2.1 Rechtsgrundlagen

StVO

Grundsätzlich gilt gemäß StVO: „Radverkehr ist Fahrverkehr“. Dieser Grundsatz ist ebenfalls im Baustellenbereich umzusetzen. Regelungen wie „Radfahrer absteigen“ etc. finden daher grundsätzlich keine Anwendung.

FaNaG

Eine weitere Rechtsgrundlage zur Sicherung des Radverkehrs bildet § 24 FaNaG:

*„Während der Durchführung von Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum haben die Träger der Straßenbaulast grundsätzlich eine sichere und möglichst barrierefreie Rad- und Fußverkehrsführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Sofern Rad- und Fußverkehrsanlagen vollständig gesperrt werden müssen, ist zu prüfen, ob der Rad- und Fußverkehr unter Ausnutzung der Restbreite der Fahrbahn auf dieser geführt werden kann. Ist dies nicht möglich, ist zu prüfen, ob es unter Berücksichtigung der örtlichen und verkehrlichen Bedingungen sinnvoll ist, für den motorisierten Verkehr eine Umleitungsstrecke einzurichten, um dem Rad- und Fußverkehr die Breite der Fahrbahn anbieten zu können. Bei Bedarf ist eine geeignete Umleitungsstrecke auszuschildern.“*

### 8.2.2 Sicherung des Radverkehrs in Baustellen

Baustellenbroschüre

Die Broschüre „Baustellenabsicherung im Bereich von Geh- und Radwegen - Hinweise für alle mit Baustellensicherung befassten Personen“ der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) enthält dazu wertvolle Hinweise. Sie wurde landesweit verteilt, steht unter [www.agfs-nrw.de](http://www.agfs-nrw.de) im Downloadbereich als PDF-Datei zur Verfügung und stellt derzeit den aktuellen Stand der Technik dar.

---



Abb. 8-1: Baustellenbroschüre der AGFS

### 8.2.3 Wegweisung des Radverkehrs in Baustellen

Standortänderung eines Wegweisers

Wenn der Radverkehr durch einen Baustellenbereich geführt wird und Wegweiserstandorte auch nur kurzzeitig entfallen müssen oder für den Radverkehr nicht mehr erkennbar sind, ist sicher zu stellen, dass diese Wegweiser an anderer geeigneter gut sichtbarer Stelle in der Baustelle aufgestellt werden. Die Kontinuität der Wegweisung ist so zu gewährleisten.

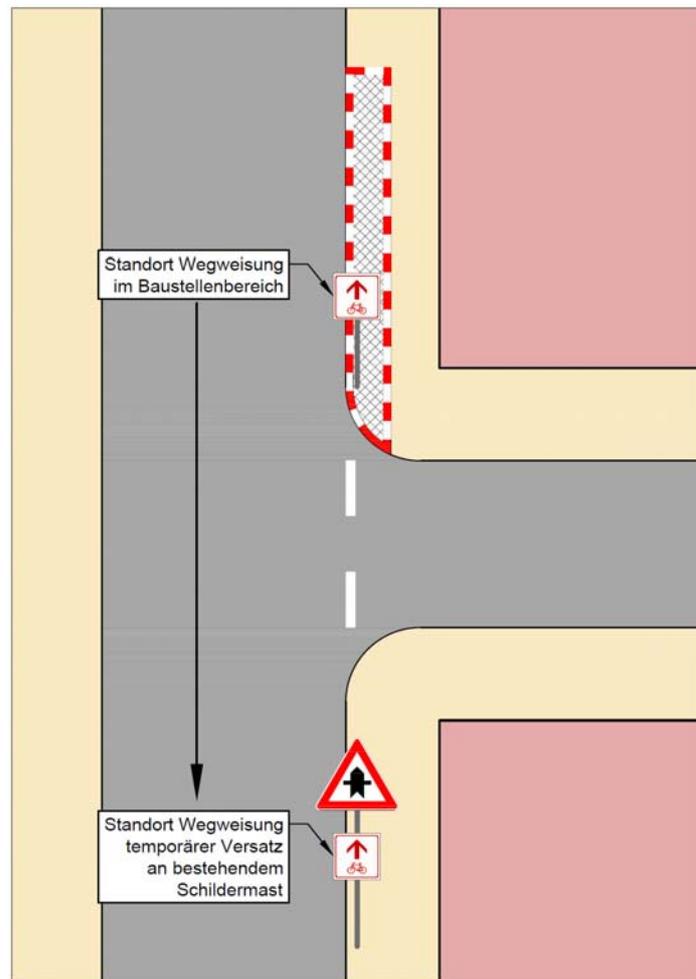


Abb. 8-2: Standortänderung eines Wegweisers aufgrund einer Baustelle

Klare Führung in der Baustelle

Bei größeren Baustellen kann es erforderlich sein für die Dauer der Baustellen den gesamten Standort des Wegweisers zu versetzen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Wegweiser wieder gut sichtbar aufzubauen.

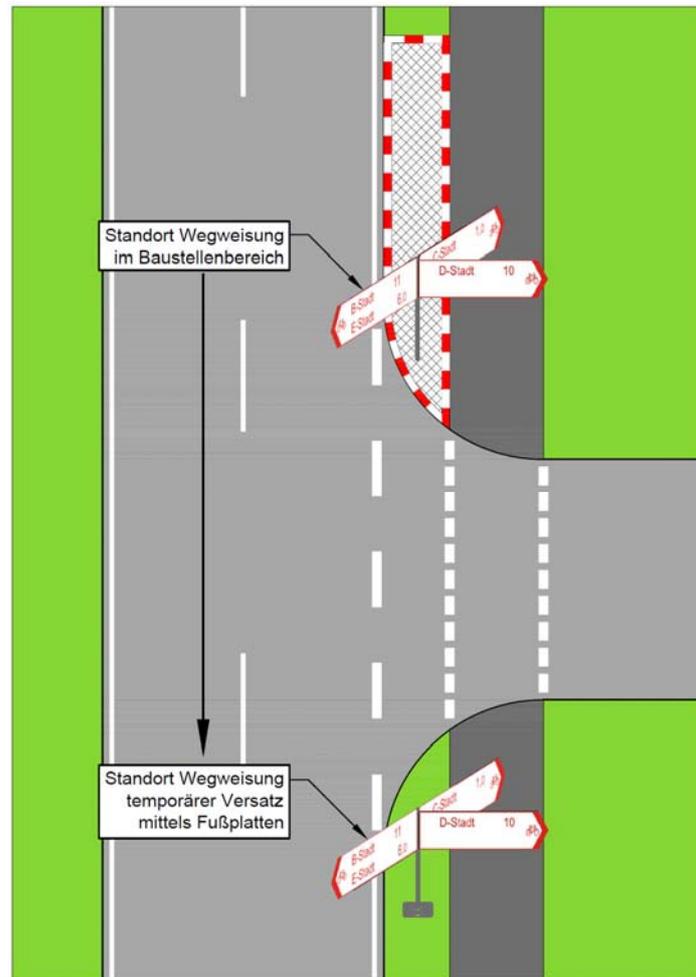


Abb. 8-3: *Instalation eines neuen Wegweises während der Bauphase*

Es kann erforderlich sein, den Radverkehr in der Baustelle besonders zu führen (z.B. bei langen Baustellen, hoher Kfz-Belastung, Wechsel der Fahrbahnseite etc.). In diesem Fall ist eine Umleitungsbeschilderung (vergl. Kapitel 7.3) zu installieren..

### 8.3 Umleitungsbeschilderung bei Straßensperrungen

#### 8.3.1 Erfordernis der Umleitung und Routenwahl

Für die Umleitung des Fuß- und Radverkehrs sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

**Erfordernis** Vor jeder Streckensperrung sind alle Führungsalternativen (vergl. § 24 FaNaG) zu prüfen. Das Vorbeiführen des Fuß- und Radverkehrs - möglichst unmittelbar an der Bau- oder Störstelle - muss stets Vorrang gegenüber der Umleitung haben. Können Streckensperrungen nicht vermieden werden, ist unabhängig von Nutzungsintensität und Streckenlänge immer eine Umleitungsbeschilderung erforderlich.

**Sicherheit** Im Zuge jeder Umleitung muss eine verkehrssichere Führung des Fuß- und Radverkehrs gewährleistet sein. Der Sicherheitsstandard soll im Zuge der Umleitungstrecke beibehalten werden. Die verkehrsrechtliche Umleitungsbeschilderung muss von

der zuständigen Straßenverkehrsbehörde geprüft und angeordnet werden, wobei im Vorfeld immer die Straßenbaubehörden und die Polizei zu hören sind. Eine sichere Abwicklung des Fuß- und Radverkehrs ist unter Berücksichtigung der Regelwerke zu gewährleisten. Bei der Planung der Umleitung sind die Aspekte der sozialen Sicherheit, wie z.B. eine ausreichende Beleuchtung zu berücksichtigen.

**Umwege vermeiden**

Bei der Einrichtung einer Umleitung ist zu beachten, dass Radfahrer sehr empfindlich gegenüber Umwegen sind. Es kann daher erforderlich sein, die Umleitung schon deutlich vor der Baustelle beginnen zu lassen. Dabei sind gegebenenfalls Wegweiser der Radverkehrswegweisung an Standorten anzupassen, die außerhalb der unmittelbaren Sperrung liegen.

**Akzeptanz**

Eine Umleitung wird in der Praxis nur dann akzeptiert, wenn der Nutzer die Notwendigkeit erkennt und sie für angemessen hält. Der Anlass für die Umleitung muss deshalb klar ersichtlich sein. Kann eine Baustelle oder Störstelle erkennbar ohne Nutzung der Umleitung umfahren bzw. umgangen werden, wird dies erfahrungsgemäß von einem Großteil der Nutzer getan - selbst unter Inkaufnahme von Gefahren. Fußgänger und Radfahrer bewegen sich aus eigener Kraft fort und sind deshalb besonders umwegempfindlich. Für eine bessere Akzeptanz der Umleitungsstrecke sollten aus diesem Grund zu starke Steigungen und weite Umwege vermieden werden.

**Sichere Verkehrsführung**

Die von der Streckensperrung betroffene Führungsform (z.B. Führung des Radverkehrs auf gesonderter Verkehrsfläche) soll nach Möglichkeit auf der Umleitungsstrecke ebenfalls angeboten werden. Im Rahmen des Abwägungsprozesses sind einschränkende Maßnahmen ggf. auch für den Kfz-Verkehr (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) einzubeziehen. Die Führungsqualität des Rad- und Fußverkehrs darf sich auf Umleitungsstrecken nur unwesentlich verschlechtern. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer steht dabei über der Leistungsfähigkeit des Gesamtverkehrs.

**Erkennbarkeit**

Eine gut sichtbare, durchgehende und frühzeitig angekündigte Umleitungsbeschilderung trägt wesentlich zur Verkehrssicherheit und Akzeptanz bei. Werden nur Routen zu einzelnen Zielen umgeleitet, muss dies deutlich gemacht werden.

**Qualität**

Die Umleitungsbeschilderung muss im gesamten Streckenverlauf einheitlich sein. Dies gibt Orientierung und sorgt für Wiedererkennung. Eine gut durchdachte und logisch aufgebaute Umleitungsbeschilderung wird von den Verkehrsteilnehmern angenommen. Gerade bei fehlender Ortskenntnis oder schlechter Witterung bietet eine qualitativ hochwertige Beschilderung einen hohen Nutzen. Der hohe Qualitätsstandard für die Umleitungsbeschilderung für Kfz-Verkehr soll auch der Maßstab für die Umleitungsbeschilderung für Fußgänger und Radfahrer sein.

### 8.3.2 Grundsätze der Umleitungsbeschilderung

Folgende Aspekte sind bei der Umleitungsbeschilderung zu berücksichtigen:

- Die Umleitungsbeschilderung muss in sich schlüssig und durchgängig in allen betroffenen Fahrtbeziehungen klar erkennbar sein.
- Die Umleitungsbeschilderung ist im Blickfeld der Verkehrsteilnehmer gut sichtbar anzubringen. Sie ist bei der vorhandenen Radwegweisung zu platzieren und muss für alle Verkehrsteilnehmer erkennbar sein.

- Außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen und bau- oder störstellenbedingt aufzuhebende Ziel- oder Routenwegweisung sind z.B. durch zugelassene Auskreuzvorrichtungen zu entwerten. Der Einsatz von Klebeband ist verboten.
- Alle betroffenen Ziele bzw. Routen sind in die Umleitungsbeschilderung aufzunehmen und durchgängig bis zum Ende der Umleitungsstrecke weiterzuführen (s. Kapitel 8.3.5).
- Die Umleitungsbeschilderung muss kontinuierlich wiederholt werden, mindestens jedoch an jedem Knotenpunkt mit Richtungsänderung und zusätzlich an verkehrswichtigen Knotenpunkten.
- Treffen Radwege oder Routen auf die Umleitungsstrecke, müssen diese an den Schnittstellen in die Beschilderung integriert werden. Hinweise auf den Beginn bzw. das Ende der Umleitung mittels Standardschild mit Zielangabe sind hier erforderlich.
- Bei weiträumigen Umleitungen ist am letzten Routenabzweig vor der Bau- bzw. Störstelle eine Planskizze gemäß RUB zur Vorankündigung vorzusehen.
- Bei Umleitungsstrecken, die länger bestehen, soll eine dauerhafte Wegweisung nach dem Standard der HBR eingerichtet werden.
- Die Umleitungsbeschilderung ist nach Einrichtung auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Richtigkeit von der Straßenverkehrsbehörde zu kontrollieren (vgl. VwV zur StVO zu § 45, zu Absatz 3 Nr. IV). Dies sollte im Rahmen einer Abnahme dokumentiert werden. Dabei ist besonders auf Sichtbarkeit, Einhaltung der erforderlichen Lichtraumprofile und Standfestigkeit der Umleitungsschilder zu achten. Die Prüfung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

### 8.3.3 Sperrungen im Radnetz NRW melden

Anzeige von Sperrungen im Radroutenplaner NRW      Zur Sicherstellung eines kontinuierlich aktuellen Routings des Radroutenplaner NRW bedarf es einer Meldung von möglichen Sperrungen und Netzunterbrechungen. Dieser Prozess wird im Kapitel 9.4 im Detail beschrieben.

### 8.3.4 Kleinräumige Umleitungen und / oder Umleitung von kurzer Dauer

Kleinräumige Umleitung für den Radverkehr      Diese Wegweisungssystematik findet Anwendung bei kleinräumigen Umleitungen, unübersichtlichen Führungen ohne Einmündungen bzw. Kreuzungen mit anderen Fahrradrouen und / oder Umleitungen mit kurzer Dauer (bis zu ca. sechs Monaten).

Eine Umleitungsbeschilderung für Radfahrer wird im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde mit Planskizze oder Vorwegweiser angekündigt, mittels Zeichen 442 StVO ausgewiesen und durch die Kombination aus einem

---

Verkehrszeichen "Ende der Umleitung" mit einem Zusatzzeichen mit dem Sinnbild eines Fahrrades beendet.

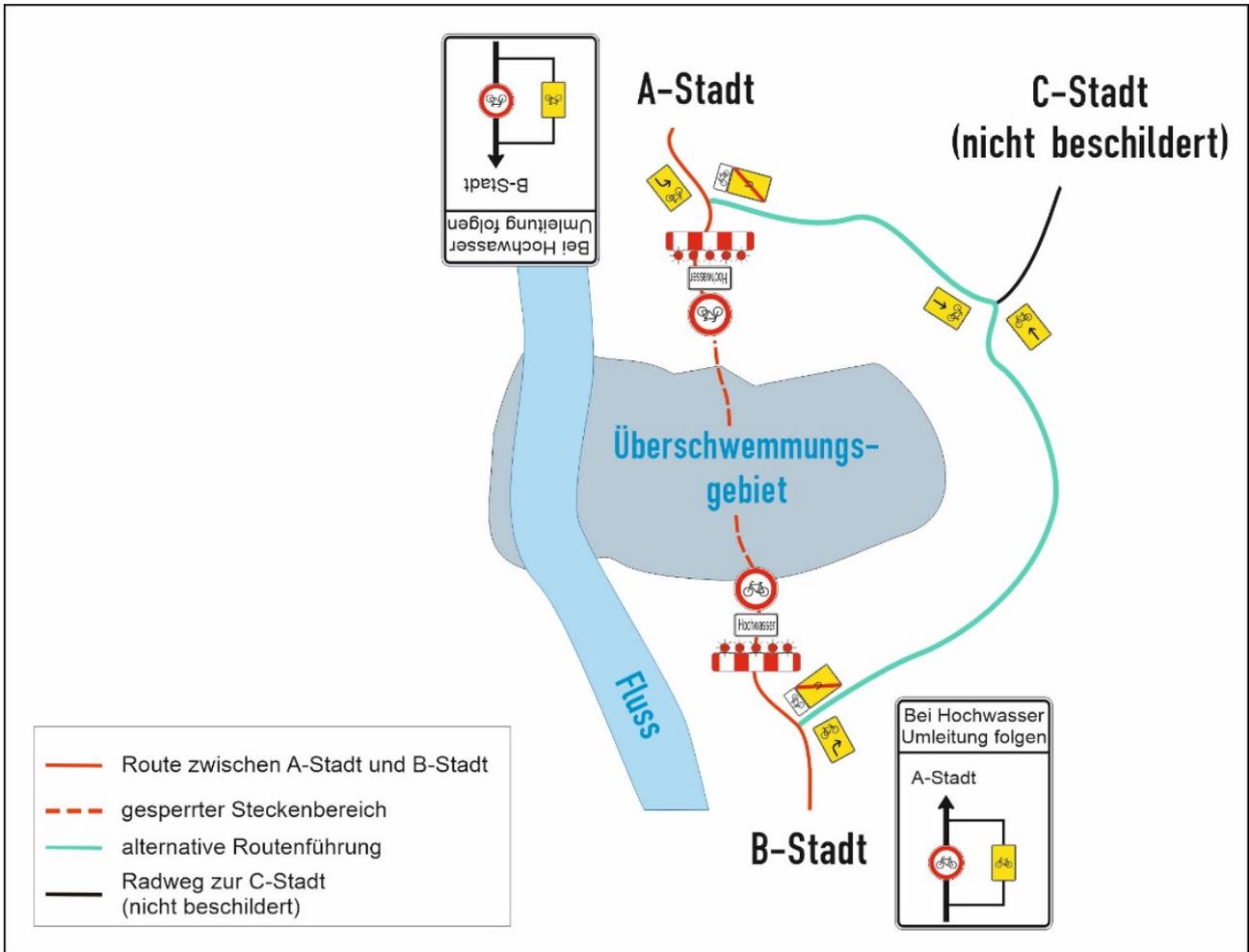


Abb. 8-4: Kleinräumige Umleitung einer Streckenführung ohne Radwegweisung

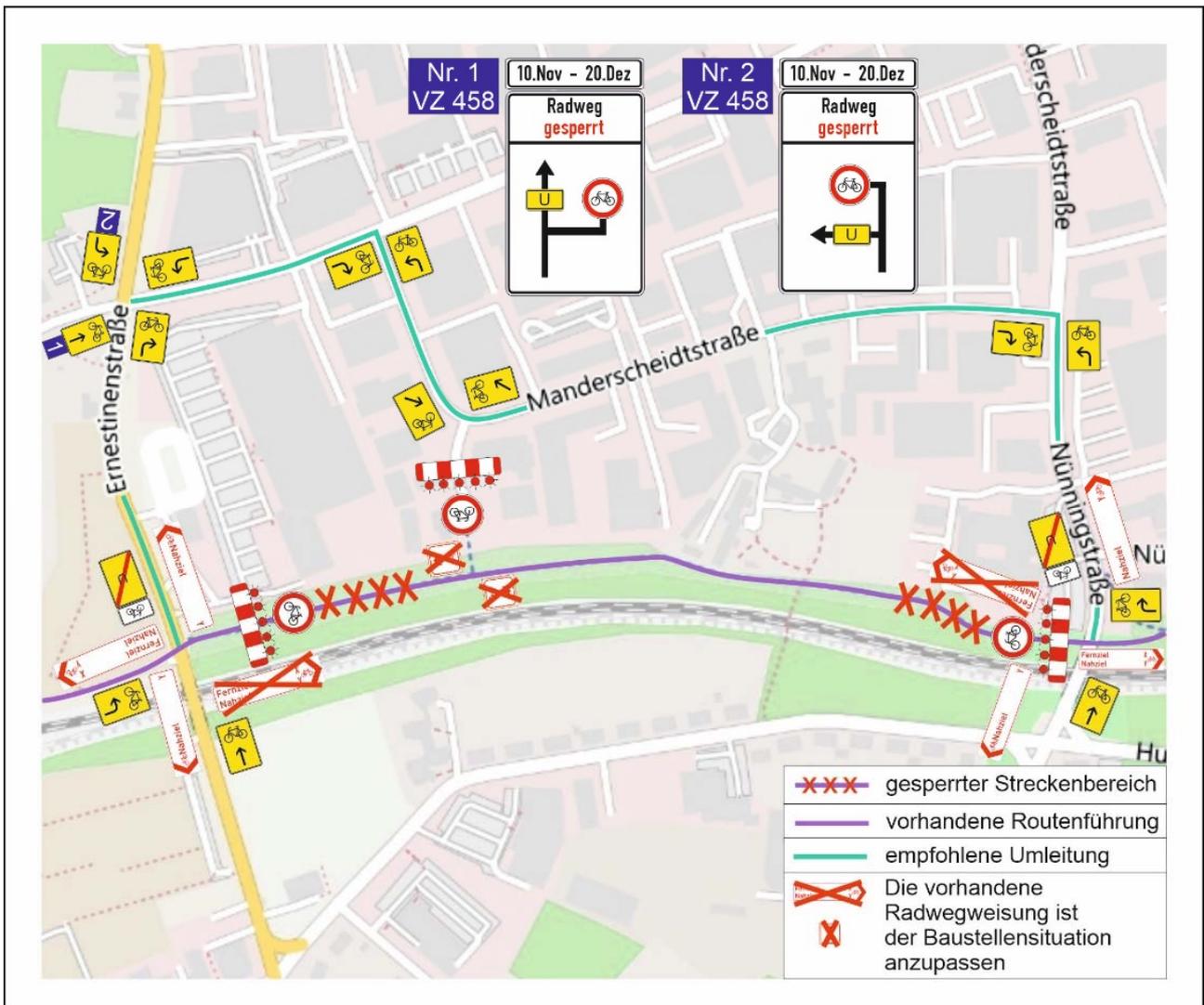


Abb. 8-5: Kleinräumige Umleitung einer Streckenführung mit HBR-Wegweisung

Auf Grundlage der „Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen“ (RUB) erfolgt die Beschilderung mittels Zeichen 442 StVO.

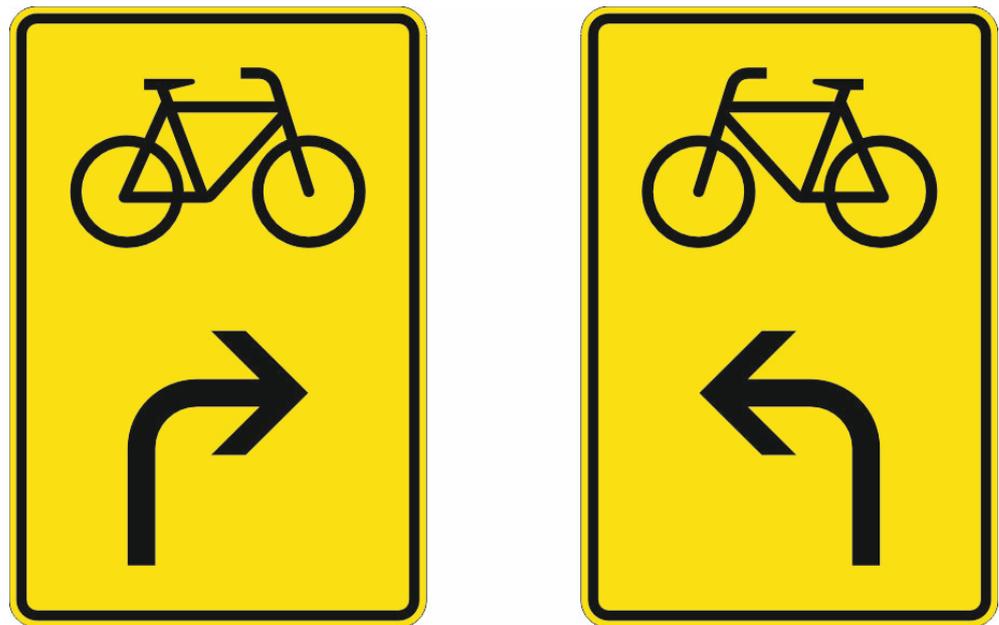


Abb. 8-6: Umleitungsbeschilderung für den Radverkehr nach RUB

Existente Wegweiser des Radnetzes NRW, die aufgrund der Sperrung auf eine nicht befahrbare Route hinweisen, werden mittels Auskreuzvorrichtungen als ungültig gekennzeichnet.



Abb. 8-7: Auskreuzvorrichtung zum Entwerten von Verkehrszeichen (Quelle: Landesbetrieb Straßenbau NRW)

Zusätzlich werden in Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde am Beginn der Umleitungen individuelle Übersichtstafeln installiert, die aus der jeweiligen Sicht des

Radfahrenden auf die neue Streckenführung hinweisen. Die Durchfahrt für den Radverkehr wird mittels Zeichen 254 StVO o.ä. gesperrt.

Folgende weitergehende Informationen können - falls sinnvoll - in die Planskizze aufgenommen werden:

- das Fernziel (Stadt- oder Ortsbezeichnungen)
- die Routenlogos bei wichtigen Freizeitrouten (Fernradwegen)
- das Verkehrszeichen 254 „Verbot für Radverkehr“ zur Kennzeichnung der Störstelle
- das Standard-Umleitungsschild zur Verdeutlichung der Umleitungsstrecke
- die Länge der Umleitungsstrecke in Kilometern.

Weiterhin sollte mit einem angebrachten Zusatzschild die Dauer der Sperrung aufgeführt werden (Datumsgenaue Angabe von Beginn und Ende). Die Planskizze zur Vorankündigung wird ca. 50 – 100 m vor dem Beginn der Umleitung angebracht.

Die auf Planskizzen abgebildete Beschilderung ersetzt keine verkehrsrechtlich angeordnete Beschilderung. Die Verkehrszeichen und die Umleitungsschilder müssen auch am Beginn und im Verlauf der Umleitungsstrecke aufgestellt werden.

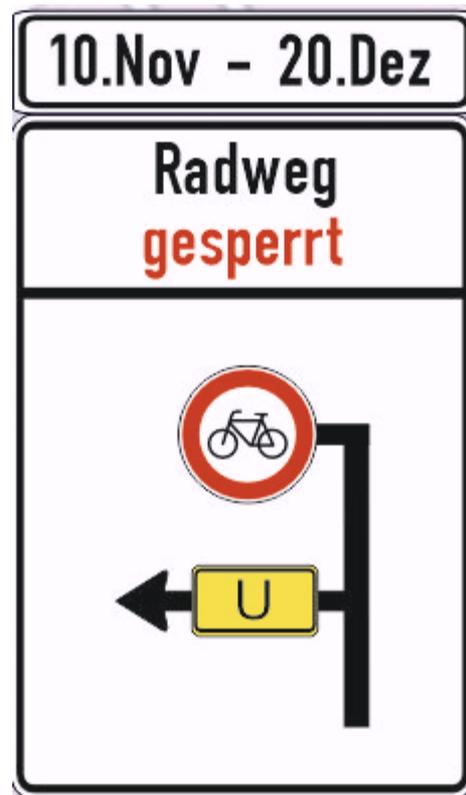


Abb. 8-8: Übersichtstafeln für Umleitungsbeschilderung nach RUB

Bei mehreren Routen ist optional eine Nummerierung möglich. Alle Verkehrszeichen sind Standardelemente und können ohne zusätzlichen Aufwand aus dem Bestand der Straßenmeistereien heraus beschil­dert werden.

Für weitere Informationen sind Zusatzschilder vorgesehen. Diese werden stets über dem Standardschild angebracht. Zusatzschilder sollen die Ziele der wegweisenden Beschilderung, Ziele des Alltagsradverkehrs (z.B. Städte, Stadtteile) und Routen des Freizeitverkehrs (Routenlogos auf Einschubplaketten) in die Umleitungsbeschilderung aufnehmen (s. Abb. 8-7 und Abb. 8-9). Die Informationen der Zusatzschilder sind durchgängig bis zum Ende der Umleitungsstrecke weiterzuführen. Zusatzschilder sind mindestens dort erforderlich, wo eine bestehende Radwegweisung von der Bau- oder Störstelle betroffen ist.



Abb. 8-9: Umleitungsbeschilderung mit Zusatzschild (Knotenpunktnummer)  
(Quelle: SVK)

Das Ende jeder Umleitungsstrecke für den Radverkehr soll durch ein Umleitungsschild mit einem roten Diagonalstrich und dem Zusatzzeichen „Radverkehr“ gekennzeichnet werden .



Abb. 8-10: Ende der Umleitungsstrecke

Vorankündigung einer Umleitung

Es kann daher erforderlich sein, die Umleitung schon deutlich vor der Baustelle beginnen zu lassen. Auch eine solche Umleitungsbeschilderung ist mit Zeichen 455 und Zusatzzeichen auszuführen. Bei Bedarf sind Zielangaben zu ergänzen. Diese sind ebenfalls über dem Zeichen 455 zu montieren. Der Platz unter dem Zeichen 455 bleibt Entfernungsangaben vorbehalten.

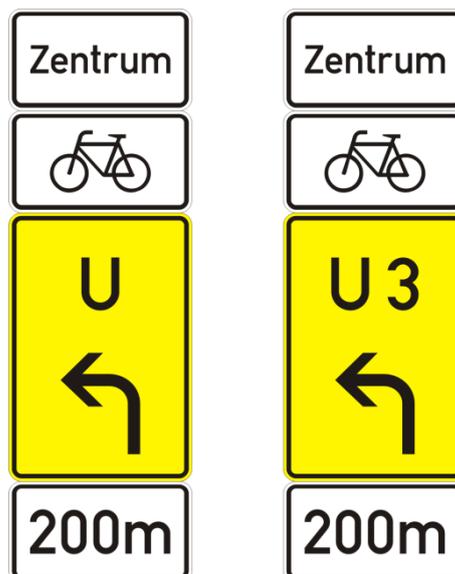


Abb. 8-11: Vorankündigung einer Umleitung für den Radverkehr

### 8.3.5 Großräumige und / oder längerfristige Umleitungen

Planskizzen

Der Begriff „großräumige Umleitung“ umfasst Umleitungsstrecken mit unübersichtlichen Führungen, mit mehrere Netzknoten von Fahrradroutes und / oder Umleitungen mit langer Dauer (Minstdauer ca. sechs bis zwölf Monate).

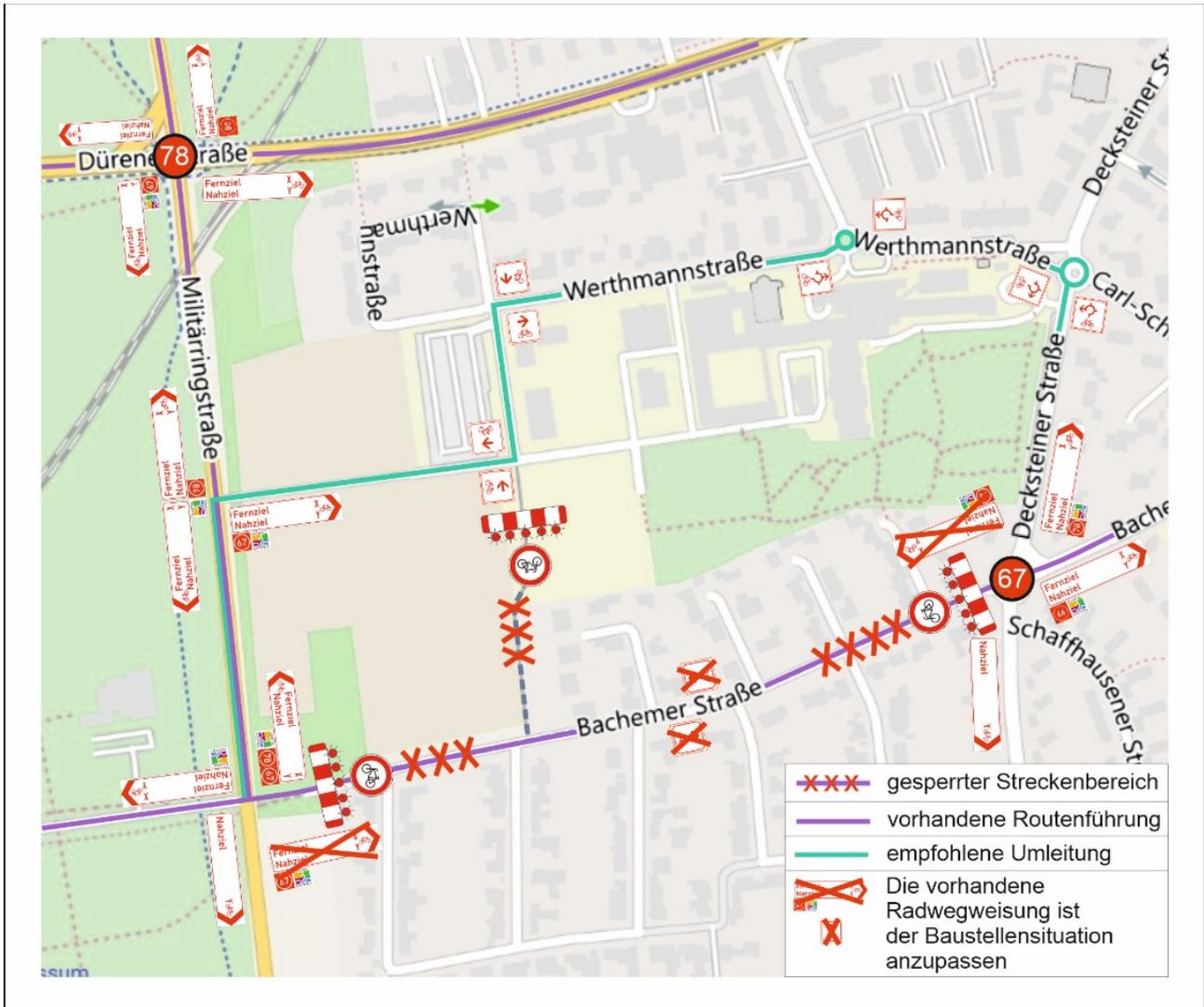


Abb. 8-12: Großräumige Umleitung mit HBR-Wegweisung

Die Umleitungsstrecke wird mittels Radverkehrswegweisern gemäß HBR NRW ausgewiesen. Hier wird für die Dauer der Sperrung eine neue Wegweisung gemäß HBR NRW geplant, straßenverkehrsrechtlich angeordnet und installiert. Eine Installation der Wegweiser mittels Baustellenfundamenten ist möglich. Existente Wegweiser des Radnetzes NRW, die aufgrund der Baustelle auf eine nichtbefahrbare Route hinweisen, werden mittels Auskreuzvorrichtungen als ungültig gekennzeichnet (vergl. Abb. 8-7).

Für diese Wegweisungsform müssen alle zusätzlichen HBR-Wegweiser individuell gefertigt werden, so dass diese einen zeitlichen Vorlauf für Planung, Anordnung und Installation bedürfen. Dies ist bereits im Vorfeld der Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

### 8.3.6 Wiederkehrende Umleitung

Bei wiederkehrender Umleitung wird eine dauerhaft installierte Umleitungsbeschilderung empfohlen. Anlass hierzu sind z.B. regelmäßig wiederkehrende Überschwemmungen, Festveranstaltungen, Märkte, die für einen gewissen Zeitraum der Nutzung der Verbindung entgegenstehen.

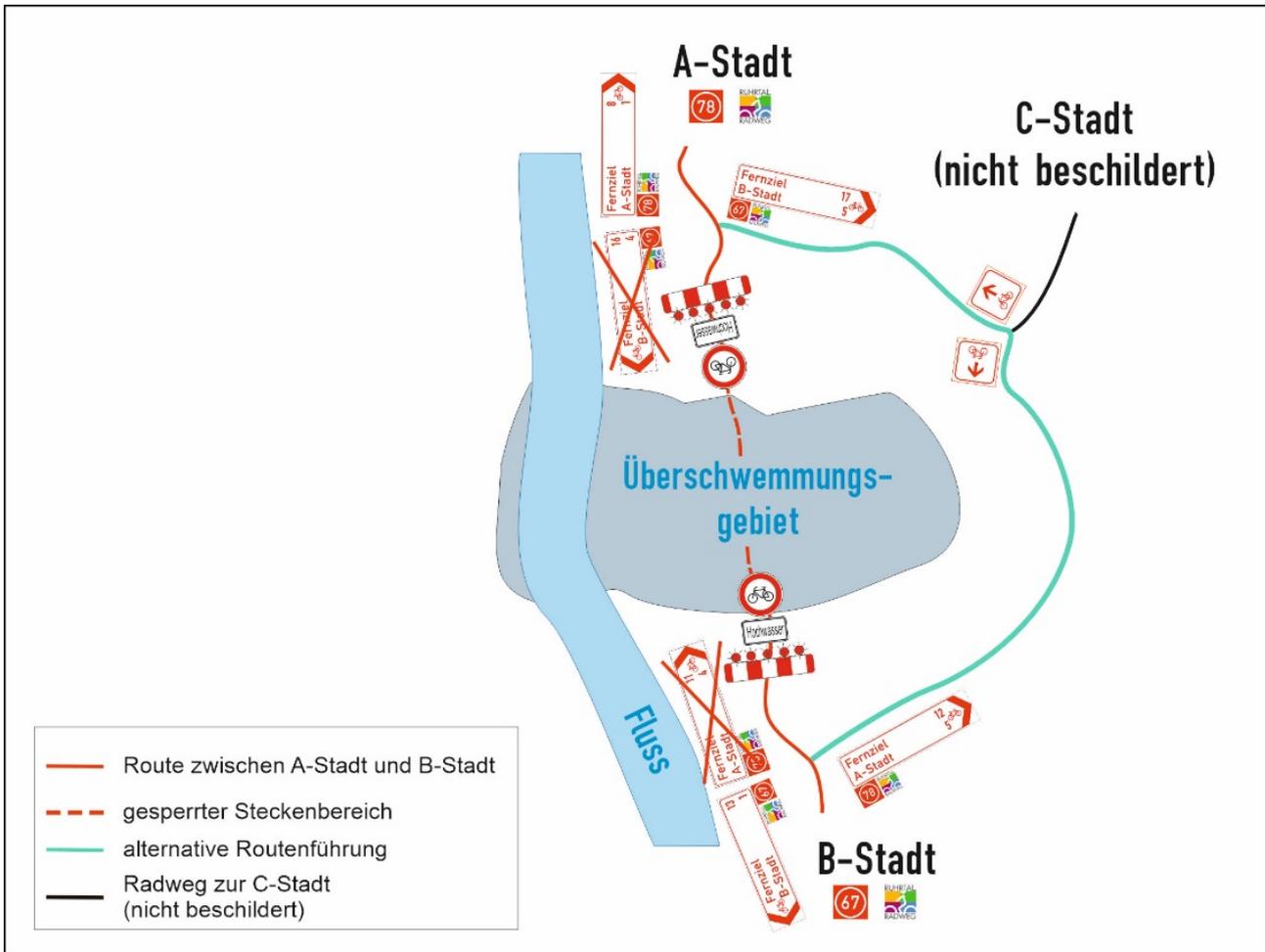


Abb. 8-13: Wiederkehrende Umleitung

Die Standardroute und die Alternativstrecke werden mit einer permanenten Wegweisung gemäß HBR NRW gekennzeichnet. Die durch die Sperrung ungültige Wegweisung ist mit einer Auskreuzvorrichtung zu kennzeichnen. Gleichzeitig ist die nicht nutzbare Streckenführung mittels Klappbaken und VZ 254 „Verbot für Radverkehr“ zu sperren.

### 8.4 Notwendige Arbeiten zur Einrichtung einer Umleitungsbeschilderung für den Radverkehr

Soweit es sich um eine absehbare und planbare Baumaßnahme mit einhergehender Sperrung einer Radverbindung handelt, ist die zeitliche Planung der Arbeitsschritte so zu wählen, dass die Einrichtung der Umleitungsbeschilderung mit Beginn der Baumaßnahme und damit der Radwegesperrung zusammenfällt. Die Vorplanungen sind deshalb frühzeitig zu beginnen.

Nicht immer lassen sich Sperrungen von Radwegeverbindungen im Voraus planen. Auch plötzliche Ereignisse (z.B. besondere Wetterereignisse) können zur sofortigen Sperrung von Straßen und Wegen führen und erfordern schnelles Handeln. Für solche Fälle ist es sinnvoll auf vorhandenes Beschilderungsmaterial (Umleitungsschilder, mobile Pfosten, Befestigungsmaterial) der Bauhöfe zu nutzen.

Folgende Arbeiten sind zur Einrichtung einer Umleitungsbeschilderung für den Radverkehr notwendig und müssen i.d.R. durch den Initiator der Baumaßnahme erbracht werden. Alle Arbeiten sowohl zur Einrichtung der Baustellenbeschilderung als auch deren Rückbau bedürfen einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung.

### **Vorbereitende Arbeiten**

- Prüfung, ob durch die Einrichtung der Baustelle eine Sperrung für den Fahrradverkehr zwingend notwendig ist,
- Definition der Dauer und Lage der Baustelleneinrichtung,
- Abstimmung eines Streckenvorschlags zur Umleitung mit den Planungsbeteiligten,
- Befahrung der vorgeschlagenen Umleitungsstrecke: Prüfung der notwendigen Maßnahmen zur sicheren Befahrbarkeit der Umleitungsführung durch den Fahrradverkehr in beide Fahrrichtungen, Dokumentation ggf. notwendige Maßnahmen,
- Abstimmung und Festlegung der Umleitungsstrecke mit den Planungsbeteiligten.

### **Planung und Umsetzung der Umleitungsbeschilderung**

- Abschätzung der Dauer und Komplexität der Baustellenbeschilderung: Definition des grundsätzlichen Wegweisungsverfahrens,
- Festlegung der neuen Schilderstandorte vor Ort und Planung der Auskreuzvorrichtungen an existenten Wegweisern,
- Dokumentation der Standorte mit Foto, Text und Karte,
- Definition und individuelle Gestaltung der notwendigen Übersichtstafeln,
- Abstimmung der Standorte mit den Planungsbeteiligten,
- Straßenverkehrsrechtliche Anordnung der Wegweisung,
- Feststellung des Materialbedarfs (Schilder, mobile Pfosten, Fundamente, Befestigungsmaterial, Auskreuzvorrichtungen etc.),
- Kennzeichnung der Sperrung im Radroutenplaner NRW,
- Realisierung der Umleitungsbeschilderung,
- ggf. Einlagerung von Wegweisern im Baustellenbereich für die Dauer der Baumaßnahme.

### **Wiederherstellung der ursprünglichen HBR-Beschilderung**

- Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt die Demontage der Umleitungsbeschilderung und Entfernung der Auskreuzvorrichtungen verbunden mit einer Wiederherstellung des Ursprungszustands.
-

- Kontrolle und Abnahme der Demontage, Prüfung der ursprünglichen Beschilderung im ehemaligen Baustellenbereich. Ggf. Wiederherstellung der Ursprungswegweisung gemäß Kataster.
-